

Hinweise zur Erbausschlagung

Wer eine ihm angefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich binnen der gesetzlich vorgegebenen **sechswöchigen Ausschlagungsfrist** ausschlagen. Die Frist beginnt mit Kenntnis vom Anfall und vom Grunde der Berufung, d.h. mit dem Tag, an dem der Erbe Kenntnis davon erlangt, dass er Erbe geworden ist. Bei testamentarischer Erbfolge (Erbvertrag oder Testament) beginnt die Frist jedoch frühestens mit der Testamentseröffnung. Die Ausschlagungsfrist beträgt abweichend sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist **gegenüber dem Nachlassgericht** zu erklären. Die Erklärung kann zur Niederschrift des Nachlassgerichts (vorherige Terminvereinbarung empfohlen) oder durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten Erklärung abgegeben werden.

Fristwährend kann die Erklärung beim Nachlassgericht (= Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen) oder bei dem Amtsgericht am Wohnort des Ausschlagenden erklärt werden.

Für die öffentliche Beglaubigung der Ausschlagungserklärung ist jeder Notar und jede Notarin (oder in einigen Bundesländern die für den Wohnort zuständige Gemeindeverwaltung) zuständig. In diesem Fall muss die Erklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht (= Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen) eingehen. Die Einreichung einer privatschriftlich verfassten Erklärung ist unwirksam. Sofern sich der Erbe im Ausland aufhält, ist die dortige deutsche Auslandsvertretung der zuständige Ansprechpartner.

Ein Bevollmächtigter bedarf für die Abgabe einer Ausschlagungserklärung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Im Falle einer Ausschlagung fällt der Nachlass dem Nächstberufenen an (z. B. den eigenen Kindern). Teilen Sie bei einer Ausschlagung daher bitte die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit (bei Minderjährigen auch das Geburtsdatum und die Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter), die nach Ihrer Ausschlagung als Erben berufen sind.

Für nicht voll geschäftsfähige Personen (z. B. Minderjährige) können die gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern, der allein erziehende Elternteil, der Vormund oder Betreuer) die Erbschaft in der vorgenannten Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist unter Umständen eine familien- oder betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung des Familiengerichtes ist hierbei in der Regel nur erforderlich, wenn das Kind Erbe wird, ohne dass ein sorgeberechtigter Elternteil vorher zum Erben berufen war.

Die Ausschlagung ist sowohl bei dem Notar als auch bei dem Nachlassgericht gebührenpflichtig. In der Regel entsteht eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 EUR.

Immer mitzubringen:

- der eigene Personalausweis sowie
- die Sterbeurkunde des Erblassers im Original oder in beglaubigter Abschrift.